



GEMEINDE AUGUSTDORF

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 UND DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7.2 „IM HÄSSELN“

UMWELTBERICHT

**UNTERLAGE ZUM VERÖFFENTLICHUNGSENTWURF
GEM. § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB**



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

GEMEINDE AUGUSTDORF

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Im Hässeln“
Umweltbericht

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Augustdorf
Pivitsheider Str. 16
32832 Augustdorf

VERFASSER

Kortemeier Brokmann GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, September 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	11
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	13
3	WESENTLICHE WIRKFAKTOREN DER PLANUNG.....	16
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHGESETZE UND FACHPLÄNE.....	17
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
5.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	23
5.1.1	Derzeitiger Umweltzustand	23
5.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne durchführung der Planung.....	24
5.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung.....	24
5.2	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	25
5.2.1	Derzeitiger Umweltzustand	25
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne durchführung der Planung.....	27
5.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung.....	28
5.3	Fläche	29
5.3.1	Derzeitiger Umweltzustand	29
5.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne durchführung der Planung.....	30
5.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung.....	30

5.4	Boden	31
5.4.1	Derzeitiger Umweltzustand	31
5.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne durchführung der Planung.....	32
5.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung.....	32
5.5	Wasser	33
5.5.1	Derzeitiger Umweltzustand	34
5.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne durchführung der Planung.....	34
5.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung.....	35
5.6	Klima und Luft	35
5.6.1	Derzeitiger Umweltzustand	36
5.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne durchführung der Planung.....	37
5.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung.....	37
5.7	Landschaft	38
5.7.1	Derzeitiger Umweltzustand	38
5.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne durchführung der Planung.....	39
5.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung.....	39
5.8	Kultur und sonstige Sachgüter	39
5.8.1	Derzeitiger Umweltzustand	39
5.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ohne durchführung der Planung.....	40
5.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung.....	40
5.9	Artenschutz	41
5.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen.....	44
6	ART UND MENGE DER ERZEUGTEN ABFÄLLE, IHRE BESEITIGUNG UND VERWENDUNG	45
7	GLOBALES KLIMA	46
8	KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN	48
9	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	49

10	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSAalternativen	50
11	ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABS. 6 NR. 7J BAUGB	51
12	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN ETC. BEI DER UMWELTPRÜFUNG	52
13	BESCHREIBUNG GEPLANter MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS	53
14	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	54
15	QUELLENVERZEICHNIS	56

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 4-1:	Übersicht zum Vorkommen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen im Untersuchungsgebiet	19
Tab. 5-1:	Bodeneigenschaften der örtlichen Bodentypen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2024).....	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 2-1:	Geltungsbereich der Teilaufhebung im Luftbild	13
Abb. 2-2:	Ausschnitt der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Änderungsbereich 7.2 „Im Hässeln“ (GEMEINDE AUGUSTDORF 2001), geplante Teilaufhebung rot umrandet	14

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Fachplanerische Grundlagen	M.	1 : 5.000
Anlage 2	Planungsrelevante Arten des MTB Nr. 4018 „Lage“, Quadrant 3		

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
FFH/FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
KAnG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
KlAnG	Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

GEMEINDE AUGUSTDORF

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Im Hässeln“
Umweltbericht

LFoG	Landesforstgesetz Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
WA	Allgemeines Wohngebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Augustdorf hat 1966 den Bebauungsplan Nr. 7 erlassen. 1994 erfolgte die Änderung des östlichen Teils des Bebauungsplanes Nr. 7 durch das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Pollmanns/Rosenstraße“. Im Juni 2001 wurde der Bebauungsplan Nr. 7 in einem weiteren Teilbereich durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, Änderungsbereich Nr. 7.2 „Im Hässeln“ (Bebauungsplan Nr. 7.2 „Im Hässeln“) geändert. Nunmehr soll dieser Bebauungsplan Nr. 7.2 in einem großen Teil seines Geltungsbereichs aufgehoben werden. Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat deshalb in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Im Hässeln“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Im Hässeln“ überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Augustdorf, so dass nach Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7.2 die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 hier erneut gelten würden, wenn der Bebauungsplan Nr. 7 im Geltungsbereich dieser Teilaufhebung nicht ebenfalls aufgehoben wird. Ein „Aufleben“ der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 ist nicht das Ziel der vorliegenden Teilaufhebung. Vor diesem Hintergrund sollen der Bebauungsplan Nr. 7 und der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Im Hässeln“ der Gemeinde Augustdorf im Geltungsbereich dieser Teilaufhebung aufgehoben werden (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024).

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Im Hässeln“ werden die Festsetzungen dieser Bebauungspläne im räumlichen Geltungsbereich dieser Teilaufhebung aufgehoben. Eine Aufhebung ist als eigenes Planverfahren durchzuführen. Die Aufhebung eines Bebauungsplans erfolgt gemäß § 1(8) BauGB nach den gleichen formellen und materiellen Regelungen wie die Aufstellung von Bebauungsplänen. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB oder des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB finden keine Anwendung. Die Teilaufhebung wird somit in einem sog. regulären Verfahren durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Umsetzung der Planungen wird in den vorliegenden Umweltbericht integriert (siehe Kap. 5.9). Dabei wird zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der geplanten Teilaufhebung.

Die geplante Teilaufhebung umfasst einen Geltungsbereich von ca. 9,2 ha. Dieser liegt südlich der Waldstraße (L 758), westlich des Mergelwegs, nördlich der bebauten Wohngrundstücke an der Sandstraße und östlich der bebauten Wohngrundstücke an den Straßen Tonweg, Kieselweg und Untere Reihe. Somit ist der Geltungsbereich mit Ausnahme der nördlichen Umgebung fast ausschließlich von Siedlungsbereichen umgeben (siehe Abb. 2-1).



Abb. 2-1: Geltungsbereich der Teilaufhebung im Luftbild

Die vorliegende Teilaufhebung betrifft nur einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 (Rechtskraft am 31.01.1967) und des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Im Hässeln“ (Rechtskraft am 25.06.2001) der Gemeinde Augustdorf (siehe Abb. 2-2).



Abb. 2-2: Ausschnitt der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Änderungsbereich 7.2 „Im Hässeln“ (GEMEINDE AUGUSTDORF 2001), geplante Teilaufhebung rot umrandet

Ursprünglich sollte der Teilbereich Nr. 7.2 „Im Hässeln“ der planerischen Entwicklung der Augustdorfer Ortsmitte dienen, die räumlich, funktional und gestalterisch prägnant ausgebildet werden sollte. Innerhalb des Geltungsbereichs sollte die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit Bestandssicherung der damals vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe stattfinden.

Das Allgemeine Wohngebiet (WA) wurde mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser in einer offenen Bauweise. Darüber hinaus wurden öffentliche Verkehrsflächen (teilweise mit besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ oder „Fuß- und Radweg“) sowie öffentliche Grünflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung (Siekbereich, Kinderspielplatz und Ufersaum) festgesetzt.

Der Ursprungsplan Nr. 7 setzt die Flächen im Geltungsbereich der Teilaufhebung überwiegend ebenfalls als WA mit ergänzenden Straßenverkehrs- und Grünflächen fest. Die Eingriffsintensität bzw. überbaubaren Flächen sind jedoch höher als innerhalb des Änderungsbereichs Nr. 7.2 (GEMEINDE AUGUSTDORF 2000).

Die aktuelle Nutzung des Geltungsbereichs zeichnet sich gegenwärtig jedoch nicht durch ein Wohngebiet aus. Es bestehen lediglich vier einzeln bebaute Grundstücke an der Waldstraße im Norden. Der Großteil des Geltungsbereichs wird landwirtschaftlich als Grünland und teilweise als Weidefläche genutzt. Südöstlich befinden sich Gehölzbestände sowie ein öffentlicher Spielplatz und ein Fuß- und Radweg. Zudem fließt hier der Furtbach, welcher einen Graben innerhalb der Grünlandflächen speist. Das Umfeld des Geltungsbereichs ist nördlich durch die beginnende Sennelandschaft, hier von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen geprägt, gekennzeichnet. Östlich, südlich und westlich befinden sich Siedlungsbereiche.

Das Planungsziel ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Im Hässeln“ im Geltungsbereich der Teilaufhebung. Die in den Bebauungsplänen festgesetzten Wohnbauflächen wurden bisher nicht umgesetzt.

Die Angebotsplanung (ohne Realisierungszwang) des Bebauungsplans Nr. 7 und des Bebauungsplans 7.2 „Im Hässeln“ im Geltungsbereich dieser Teilaufhebung entspricht nicht mehr der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Augustdorf. Die Bebauungspläne Nr. 7 (Rechtskraft im Jahr 1967) und Nr. 7.2 „Im Hässeln“ (Rechtskraft im Jahr 2001) sind zudem nicht an die heutigen fachplanerischen Anforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst (z. B. Berücksichtigung der heutigen entwässerungstechnischen Anforderungen und Rahmenbedingungen).

Vor diesem Hintergrund wird mit der vorliegenden Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Im Hässeln“ das Ziel verfolgt, die Flächen nicht mehr für eine Wohnbebauung vorzuhalten, sondern die hier bestehenden Nutzungs-, Freiraum- und Grünstrukturen zu erhalten (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024).

Nach Abschluss des Verfahrens der Teilaufhebung ist zu prüfen, ob eine nach § 30 BauGB, nach § 34 BauGB oder nach § 35 BauGB zu beurteilende planungsrechtliche Rechtslage bestehen wird.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit künftiger Vorhaben ist nach Rechtskraft dieser Teilaufhebung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde anhand der konkreten Vorhabenplanung zu prüfen und kann daher im Rahmen des vorliegenden Aufhebungsverfahrens nicht abschließend beurteilt werden. Der Bereich der vorliegenden Teilaufhebung ist aus Sicht der Gemeinde künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zukünftige Vorhaben und ihre Zulässigkeit im Außenbereich richten sich dann nach den Regelungen des § 35 BauGB (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024).

3 WESENTLICHE WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

Durch die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 sind keine negativen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a – i BauGB zu berücksichtigenden Belange zu erwarten. Im Gegenteil sind anteilig positive Auswirkungen aufgrund des Verzichts einer baulichen Entwicklung von bisher unversiegelten Flächen zu erwarten. Wirkfaktoren, die über die im Status quo vorhandenen Wirkungen hinausgehen, ergeben sich nicht.

Insgesamt ist von den folgenden „Wirkungen“ auszugehen:

- Baubedingt: Verzicht auf Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtungen, Bauwerksgründungen, Baustellenbetrieb und -verkehr.
- Anlagebedingt: Verzicht auf dauerhafte Flächenbeanspruchungen durch WA und öffentliche Verkehrsflächen.
- Betriebsbedingt: Keine über die Bestandssituation hinausgehenden additiven Betriebstätigkeiten, Ziel- und Quellverkehre oder Menschaufkommen.

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die geplante Teilaufhebung von Bedeutung sind, im Umweltbericht darzustellen. Gleiches gilt auch für die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Teilaufhebung berücksichtigt wurden. Dabei ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Kontext:

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL)),
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- die Bestimmungen zum Artenschutz (§§ 7, 44 und 45 BNatSchG),
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Inhalte des Klimaanpassungsgesetzes auf Bundesebene (KAnG) und auch die spezifische Gesetzgebung auf Länderebene (Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)),
- die Maßgaben des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG),
- die Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)),
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Belange des Immissionsschutzes (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)),
- die Belange des Forstes (Landesforstgesetz (LFoG)) und
- der Denkmalpflege (Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)).

Nachstehend werden kurz die für die Teilaufhebung relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Raum ableiten lassen.

LANDES- UND REGIONALPLANUNG

Der Landesentwicklungsplan NRW bündelt alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument und vereinfacht das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen.

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der sich aus der Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung ergibt, wird die Gemeinde Augustdorf als Grundzentrum festgelegt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung liegt innerhalb des nachrichtlich dargestellten Siedlungsraums (LANDESREGIERUNG NRW 2019).

Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold (2024), der am 16. April 2024 für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) wirksam geworden ist, wird der Geltungsbereich der Teilaufhebung als Teil des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) festgelegt. Weiterhin ist der Bereich dieser Teilaufhebung Teil eines größeren Bereichs, welcher im Regionalplan mit der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt ist.

BAULEITPLANUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Augustdorf stellt den Geltungsbereich der Teilaufhebung als Wohnbaufläche dar.

Im Sinne der hier langfristig beabsichtigten Bodennutzung werden diese Flächen gemäß aktuellem Planungsstand auf Ebene des FNP weiterhin als Wohnbauflächen dargestellt, um sie zukünftig weiterhin als Wohnbauflächen entwickeln zu können. Aufgabe des FNP ist die vorbereitende Bauleitplanung. Er soll gemäß § 5(1) BauGB die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen darstellen. Im Außenbereich gemäß § 35 BauGB können die Darstellungen des FNP als öffentlicher Belang der Zulässigkeit von Vorhaben entgegengehalten werden. Direkte Auswirkungen auf künftige Vorhaben, die gemäß § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig sind, gehen von den FNP-Darstellungen demgegenüber grundsätzlich nicht aus. Da Vorhaben bzw. künftige Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, besteht ggf. ein Planerfordernis. Bei geänderten Zielsetzungen der Gemeinde hinsichtlich der Art der Bodennutzung wird künftig ggf. eine Änderung des FNP erforderlich, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen. Die grundsätzlichen gemeindlichen Ziele für den hier im FNP als Wohnbaufläche dargestellten Bereich sind ggf. im Zuge künftiger Planungen zu überprüfen (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024).

Der Geltungsbereich unterliegt aktuell den Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans Nr. 7.2. Dieser ermöglicht auf der Fläche im Bereich der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und Verkehrsflächen umfassende Versiegelungen (siehe Kap. 2). Neben diesen Versiegelungen sind innerhalb des Geltungsbereichs mehrere öffentliche Grünflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung (Siekbereich, Kinderspielplatz und Ufersaum) festgesetzt. Zudem enthält der Bebauungsplan Nr. 7.2 anteilig Pflanzvorgaben zur Anpflanzung von Laubbäumen auf den Baugrundstücken und auf den Stellplätzen, Vorgaben zur Umsetzung einer Fassadenbegrünung an Hauptgebäuden, Garagen und Carports sowie Pflanzvorgaben zur Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern in den gemäß Plankarte jeweils festgesetzten Teilflächen entlang der Waldstraße.

Die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 „Im Hässeln“ hat zum Ziel, den Geltungsbereich nicht mehr für eine Wohnbebauung vorzuhalten, sondern die im Bestand vorliegenden Nutzungsstrukturen zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern. Die künftige Beurteilung der Flächen erfolgt gem. § 35 BauGB.

LANDSCHAFTSPLANUNG, SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Die nachstehende Tabelle liefert eine Übersicht über die im 500-m-Radius um den Geltungsbereich der Teilaufhebung vorkommenden Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche. Weiterhin werden diese in Anlage 1 kartographisch dargestellt.

Tab. 4-1: Übersicht zum Vorkommen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen im Untersuchungsgebiet

Gebiet/Objekt	Vorkommend		Betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Natura-2000-Gebiete	☒	☐	☐	☒
■ FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) ca. 450 m nördlich des Geltungsbereichs ■ Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) ca. 450 m nördlich des Geltungsbereichs	Aufgrund dessen, dass es sich um eine Teilaufhebung der Bebauungspläne handelt, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Bauliche Entwicklungen u. a., die Wirkfaktoren bis in die Natura-2000-Gebiete hineinreichend auslösen, werden nicht umgesetzt.			
Naturschutzgebiete	☐	☒	☐	☒
Landschaftsschutzgebiete	☒	☐	☐	☒
■ LSG Teutoburger Wald mit Brackweder Osning und Obere Senne mit Wistinghauser, Haustenbecker und Augustdorfer Senne und Ausläufern der Stukenbroker Lehmplatten (LSG-4017-0012) nördlich an den Geltungsbereich angrenzend	Aufgrund dessen, dass es sich um eine Teilaufhebung der Bebauungspläne handelt, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Bauliche Entwicklungen u. a., die Wirkungen auf das Landschaftsbild oder die Eigenart und Schönheit der Natur nördlich des Geltungsbereichs auslösen könnten, werden nicht umgesetzt.			
Nationalparke	☐	☒	☐	☒
Naturparke	☒	☐	☐	☒
■ Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald/Eggegebirge (NTP-006)	Die Zielsetzungen des NTP werden nicht tangiert. Auf eine über den Bestand hinausgehende bauliche Entwicklung des Geltungsbereichs wird durch die Teilaufhebung verzichtet.			

Gebiet/Objekt	Vorkommend		Betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Biosphärenreservate	☐	☒	☐	☒
Naturdenkmäler	☐	☒	☐	☒
Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	☒	☐	☐	☒
■ Robinienallee an der Pivitsheider Straße (AL-LIP-9003) ca. 450 m südöstlich des Geltungsbereichs	Aufgrund dessen, dass es sich um eine Teilaufhebung der Bebauungspläne handelt, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Bauliche Entwicklungen mit einer Reichweite bis zu der Allee entstehen nicht.			
Gesetzlich geschützte Biotop	☒	☐	☐	☒
■ § EC5 – Flutrasen (Flächenanteil 100%) gesetzl. geschütztes Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (BT-4018-236-9) ca. 25 m nördlich des Geltungsbereichs, von diesem durch die Waldstraße getrennt	Aufgrund dessen, dass es sich um eine Teilaufhebung der Bebauungspläne handelt, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Bauliche Entwicklungen u. a., die Wirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop auslösen könnten, werden nicht umgesetzt.			
Biotopkatasterflächen	☒	☐	☐	☒
■ § EC5 – Flutrasen (Flächenanteil 100%) gesetzl. geschütztes Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (BK-4018-117) ca. 25 m nördlich des Geltungsbereichs, von diesem durch die Waldstraße getrennt ■ Signalberg nördlich Augustdorf (BK-4018-468) ca. 220 m nordwestlich des Geltungsbereichs ■ Kiefernwald und Calluna-Heide nördlich von Augustdorf (BK-4018-0001) ca. 460 m nordöstlich des Geltungsbereichs	Aufgrund dessen, dass es sich um eine Teilaufhebung der Bebauungspläne handelt, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Bauliche Entwicklungen u. a., die Wirkungen auf die schutzwürdigen Biotop auslösen könnten, werden nicht umgesetzt.			
Biotopverbundflächen	☒	☐	☐	☒
■ Stapelberger Senne nördlich Augustdorf (VB-DT-LIP-4018-0010) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund ca. 25 m nördlich des Geltungsbereichs, von diesem durch die Waldstraße getrennt	Aufgrund dessen, dass es sich um eine Teilaufhebung der Bebauungspläne handelt, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Bauliche Entwicklungen u. a., die Wirkungen auf die Verbundfläche auslösen könnten, werden nicht umgesetzt.			

Zusammenfassend liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb von Schutzgebieten bzw. unmittelbar am Grenzbereich zum LSG-4017-0012 (siehe Tab. 4-1). Die geplante Teilaufhebung führt hierbei nicht zu einer Beeinträchtigung. Im Gegenteil wird auf eine bauliche Entwicklung des Geltungsbereichs verzichtet, was dazu führt, dass sich für die Schutzgebiete keine Veränderungen ergeben.

WASSERWIRTSCHAFT

Der Geltungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Heilquellenschutzgebiete. Auch Überschwemmungsgebiete sind nicht festgesetzt (MKULNV NRW 2024).

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone 3A des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Stukenbrock-Furlbach“.

Innerhalb des südlichen Geltungsbereichs verläuft der Furtbach bzw. ein Graben innerhalb der bestehenden Grünlandfläche. Es handelt sich hierbei um einen nördlichen Nebenarm des Furlbachs (DE_NRW_3112_0) aus dem Einzugsgebiet der Oberen Ems (MUNV NRW 2024).

Weder die Oberflächengewässer noch das geplante Trinkwasserschutzgebiet unterliegen negativen Veränderungen durch die geplante Teilaufhebung. Aufgrund des Verzichts der baulichen Weiterentwicklung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünland. Dieses wird tlw. als Weideland genutzt. Konflikte mit der Landwirtschaft sind durch die Teilaufhebung nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird auf eine Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen verzichtet.

Auch Bestände des Landesforstes sind durch die Teilaufhebung nicht betroffen. Aus dem Forstrecht heraus ergeben sich keine zu berücksichtigenden Belange.

BAU- UND BODENDENKMALE

Innerhalb des Geltungsbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Auch führt die Teilaufhebung nicht zu einer Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange. Vorsorglich und grundsätzlich wird im Zuge von Planungen auf die denkmalrechtlich Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§ 16 f. DSchG NRW).

ALTLASTEN UND KAMPFMITTELVORKOMMEN

Ein Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind innerhalb des Geltungsbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Unmittelbar südöstlich liegen jedoch gem. Plankarte und Begründung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, Änderungsbeereich 7.2 „Im Hässeln“ Altlastenverdachtsflächen vor (GEMEINDE AUGUSTDORF 2000; 2001). Da diese jedoch vom geplanten Geltungsbereich der Teilaufhebung nicht tangiert sind, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Allgemein gilt, dass Tiefbauarbeiten mit gebotener Vorsicht auszuführen sind. Bei verdächtigen Gegenständen, Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Bei Anzeichen von

Altablagerungen oder der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Benzin usw.) ist die uNB des Kreises Lippe zu verständigen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) im Zuge der Umsetzung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Mit der geplanten Teilaufhebung sind keine Bodeneingriffe u. a. geplant, welche zu Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereichs führen könnten.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELT- AUSWIRKUNGEN

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen vorzunehmen. Gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt diese mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

5.1 MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen. Zur Wahrung der Gesundheit zählen neben allgemeinen Zielen wie sauberem Trinkwasser, gesunder Luft und klimatischen Gegebenheiten auch die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt z. B. auch die Bereitstellung geeigneter Flächen für Wohnnutzungen, Freizeit-/Erholungsfunktionen eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

5.1.1 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Der Geltungsbereich unterliegt aktuell den Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans Nr. 7.2. Dieser ermöglicht auf der Fläche im Bereich der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und Verkehrsflächen umfassende Versiegelungen. Neben diesen Versiegelungen sind innerhalb des Geltungsbereichs mehrere öffentliche Grünflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung (Siekbereich, Kinderspielplatz und Ufersaum) festgesetzt. Zudem enthält der Bebauungsplan Nr. 7.2 mehrere Pflanzvorgaben zur Anpflanzung von Laubbäumen auf den Baugrundstücken und auf den Stellplätzen, Vorgaben zur Umsetzung einer Fassadenbegrünung an Hauptgebäuden, Garagen und Carports sowie Pflanzvorgaben zur Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern in den gemäß Plankarte jeweils festgesetzten Teilflächen entlang der Waldstraße.

Im tatsächlichen Bestand liegt jedoch weitestgehend Freiraum vor (Grünland, Gehölze, siehe Kap. 5.2.1). Im Bereich der Waldstraße befinden sich zudem einzelne Wohnbebauungen. Die aktuelle Bedeutung des Geltungsbereichs ergibt sich somit im Wesentlichen aus einer landwirtschaftlichen Nutzung. Südlich stocken einige Gehölze und hier verläuft ein Graben bzw. der Furtbach, ein Nebenarm des Furlbachs. Auch befindet sich hier ein öffentlicher Fuß- und Radweg sowie ein öffentlicher Spielplatz.

Aufgrund der vorhandenen Straßen und Bebauungen liegen bereits Vorbelastungen des Geltungsbereichs durch Lärm, Geruch und Schadstoffimmissionen vor. Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich Feinstaub etc. sind jedoch nicht bekannt und aufgrund des größtenteils vorliegenden Freiraums auch nicht zu erwarten.

Insgesamt kommt dem Geltungsbereich für den Belang Mensch und seine Gesundheit im reellen Bestand und unabhängig von den geltenden Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans Nr. 7.2 bzw. des Bebauungsplans Nr. 7 nur eine untergeordnete Bedeutung als landwirtschaftliche Produktions- und Weidefläche zu. Südliche Teilbereiche dienen zudem der Naherholung.

5.1.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS OHNE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Auf Grundlage der aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 bzw. seiner Änderung Nr. 7.2 sind umfassende Entwicklungen des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen möglich.

Der aktuelle Bestand bildet diese Festsetzungen jedoch nicht ab. Der Geltungsbereich wurde bislang nicht für die Entwicklung von weiteren Wohnbebauungen genutzt, dies ist auch nicht vorgesehen bzw. durchführbar. Da die planungsrechtliche Ausweisung der Flächen durch die Gemeinde Augustdorf nicht genutzt werden kann bzw. gewünscht ist, liegen hier somit Festsetzungen vor, die nicht den Zielsetzungen für den Geltungsbereich entsprechen.

5.1.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI EINER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Durch die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 wird der Status quo innerhalb des Geltungsbereichs beibehalten. Eine weitere bauliche Entwicklung als WA wird nicht umgesetzt. Für die Belange des Menschen und dessen Gesundheit und Erholung sind diesbezüglich keinerlei negative Umweltauswirkungen verbunden. Im Gegenteil werden durch Wohngebiete übliche Auswirkungen auf das Umfeld, z. B. durch Lärm und Überprägung des Wohnumfeldes, vermieden. Die Bedeutung des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Flächen und anteiliger Naherholungsraum bleibt erhalten. Gleiches gilt für die in Kap. 5.1.1 benannten Vorbelastungen.

Insgesamt sind erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Belange „Mensch und seine Gesundheit“ nicht zu erwarten.

5.2 TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden soweit möglich auch die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt im Hinblick auf die Beurteilung der biologischen Vielfalt einbezogen.

5.2.1 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

PFLANZEN/BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN

Der Geltungsbereich liegt im Übergangsbereich zweier Landschaftsräume. Nördlich beginnt der Landschaftsraum „Obere Senne“ (LR-IIIa-066), während südlich der Landschaftsraum „Hoevelhofer und Haustenbecker Senne“ (LR-IIIa-067) beginnt. Die Landschaftsräume sind dem Naturraum „Ostmünsterland“ zuzuordnen. Die „Hoevelhofer und Haustenbecker Senne“ ist bedingt durch die militärische Nutzung auch heute nur sehr dünn besiedelt und nicht zugänglich. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde aufgegeben, so dass die Landschaft weitgehend den Eindruck der Landschaft um 1900 konserviert hat. Ähnliches gilt für die „Obere Senne“. Auch hier liegt nur eine sehr dünne Besiedelung vor und der größte Teil ist unbewohnter Truppenübungsplatz. Die Gemeinde Augustdorf befindet sich eingebettet in diese Landschaftsräume an den Randbereichen der Senne.

Entsprechend liegt der Geltungsbereich unmittelbar südlich der bewaldeten Anteile der Senne, vom Wald nur durch die Waldstraße getrennt. Südlich, westlich und östlich schließen Siedlungsbereiche Augustdorfs an den Geltungsbereich an.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt größtenteils eine Grünlandnutzung, anteilig als Weidefläche, vor. Lediglich entlang der Waldstraße befinden sich vier einzeln bebaute Grundstücke. Die als Weideflächen genutzten Teilflächen sind vereinzelt mit Nebenanlagen, wie z. B. offenen Weideunterständen, bebaut. Innerhalb des südöstlichen Geltungsbereichs stocken markante Baum-/Gehölzstrukturen. Weiterhin befindet sich innerhalb des südlichen Geltungsbereichs ein Spielplatz, welcher nördlich an einen Fuß- und Radweg angeschlossen ist. Südlich dieses Fuß- und

Radwegs fließt mit dem Furtbach ein kleines Fließgewässer durch die hier bestehende Grünfläche, welches u. a. mit einem Graben im Bereich des nördlichen Grünlands verbunden ist.

Die Umgebung des Geltungsbereichs ist neben der nördlich beginnenden Sennelandschaft mit vereinzelt landwirtschaftlichen Flächen und vereinzelt Bebauungen durch weitere Siedlungsbereiche geprägt.

Unabhängig von der reellen Bestandssituation unterliegt der Geltungsbereich aktuell den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7, Änderung Nr. 7.2 „Im Hässeln“, welcher eine bauliche Entwicklung als Allgemeines Wohngebiet mit Verkehrs- und Grünflächen zulässt.

TIERE

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumanprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW. So gibt das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2024a) für den zutreffenden Quadranten 3 des MTB Nr. 4018 „Lage“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 52 Arten. Diese verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (drei Fledermausarten), Vögel (45 Arten), Amphibien (zwei Arten) und Reptilien (zwei Arten).

Das diese Daten ergänzende Fundortkataster @LINFOS enthält allerdings für keine dieser oder auch anderer Arten Hinweise auf Fundpunkte von im Geltungsbereich oder seiner Umgebung vorkommenden Arten (LANUV NRW 2024b). Der nächstgelegene Fundpunkt befindet sich erst ca. 210 m nordwestlich des Geltungsbereichs und nördlich der Waldstraße. Es handelt sich um den Fund von Berg-Sandknöpfchen (*Jasione montana*), einer nicht planungsrelevanten Pflanzenart der Magerflächen und Brachen (Kartierjahr 2003).

Unabhängig davon zeigen die im vorherigen Abschnitt „Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen“ beschriebenen örtlichen Strukturen jedoch für unterschiedliche Artengruppen geeignete Habitate. Neben Vorkommen von weit verbreiteten und in NRW ungefährdeten Insekten, Käfern, Weichtieren oder auch Kleinsäugetern wie Mäusen, Kaninchen, Igeln etc. sind insbesondere auch Arten der Gruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien denkbar, die durchaus auch in NRW planungsrelevante Arten umfassen können. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Geltungsbereich innerhalb von bzw. angrenzend an Siedlungsbereiche liegt. Daher besteht auf den Flächen bereits eine Vorbelastung wie Lärm, Licht, Menschaufkommen etc., sodass Vorkommen empfindlicher Arten ausgeschlossen werden können. Denkbar wären eher Vorkommen toleranterer Arten, welche auch in Siedlungsbereichen vorkommen und die vorliegenden Gehölze und ggf. Grünlandflächen als Nahrungshabitat oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Innerhalb von Gebäuden sind zudem Vorkommen von gebäudebewohnenden Nischenbrütern oder Fledermäusen möglich. Im Bereich der Gewässer können Vorkommen von (ungefährdeten) Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden. Hingegen ist die Eignung des Geltungsbereichs basierend auf den örtlichen Bestandsstrukturen für Reptilien wenig geeignet.

Insgesamt ist die Vielzahl der im MTB gelisteten planungsrelevanten Arten eher auf die Lage Augustdorfs im Nahbereich der Sennelandschaften zurückzuführen. Innerhalb der Senne sind Vorkommen zahlreicher gefährdeter und ungefährdeter Arten, hier z. B. auch potenziell von Reptilien, zu erwarten. Der Geltungsbereich spielt für viele der im MTB gelisteten Arten eher eine untergeordnete oder gar keine Rolle.

BIOLOGISCHE VIelfALT

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen. Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Hierbei gilt wie für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen oder siedlungsnahen Bereiche, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die landwirtschaftliche Nutzung und umliegende Bebauungen tragen zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Dennoch weist der reelle Bestand im Vergleich zu den zugrundeliegenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7, Änderung Nr. 7.2 eine höhere Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Im Bestand wäre eine bauliche Flächenentwicklung als Allgemeines Wohngebiet grundsätzlich möglich.

5.2.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS OHNE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung sind weiterhin auf Grundlage der aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7, Änderung Nr. 7.2 umfassende Entwicklungen des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen möglich. Durch eine Bebauung würden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen für die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen. Dies ist für die Belange im Vergleich zur Durchführung der Teilaufhebung als negativ zu bewerten.

5.2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI EINER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

PFLANZEN/BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN

Durch die Teilaufhebung des Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 werden die Flächen des Geltungsbereichs nicht mehr für eine Wohnbebauung vorgehalten, sondern die bestehenden Nutzungs-, Freiraum- und Grünstrukturen bleiben erhalten. Im Ergebnis kommt es hierdurch zu positiven Umweltauswirkungen. Auf Eingriffe in die Bestandsstrukturen bzw. eine Versiegelung von Flächen wird verzichtet.

TIERE

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der V-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 ausschließlich zu positiven Wirkungen auf Tiere führt. Da die Bestandsstrukturen erhalten bleiben und auf eine weitere bauliche Entwicklung verzichtet werden soll, bleiben auch die vorliegenden Habitatstrukturen vollumfänglich erhalten. Insgesamt wird auf Eingriffe verzichtet, so dass es zu keinen Wirkfaktoren kommt, welche zu einer Schädigung von Arten und ihren natürlichen Lebensräumen führen könnten.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 werden die Flächen des Geltungsbereichs nicht mehr für eine Wohnbebauung vorgehalten, sondern die bestehenden Nutzungs-, Freiraum- und Grünstrukturen bleiben erhalten und somit auch die biologische Vielfalt. Negative Umweltauswirkungen entstehen nicht.

Durch die Entwicklung von Wohngebieten üblicherweise verursachte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, z. B. durch Rodung von Gehölzen, Versiegelung, Entwässerung, Lärm und Licht, werden vermieden. Die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 führt ausschließlich zu positiven Auswirkungen auf die Belange Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.

5.3 FLÄCHE

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei sind bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung und die geplante bzw. absehbar entstehende Beanspruchung von Freiraum bei einem Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche, vorhandene Erschließungs- und Infrastrukturen sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant. Des Weiteren sind bzgl. der Planungen die allgemeinen Grundsätzen des § 1a BauGB zu beachten, die auf eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung zielen, um neue Siedlungsansätze, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten.

5.3.1 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Teilaufhebung umfasst eine Gesamtgröße von ca. 9,2 ha. Der Versiegelungsanteil innerhalb des Geltungsbereichs ist im tatsächlichen Bestand gering. Auch die Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereichs ist im Vergleich zu einer flächigen Bebauung mit Wohnnutzungen gering und ist eher landwirtschaftlicher Struktur.

Unabhängig davon gilt jedoch aktuell der Bebauungsplan Nr. 7 mit seiner Änderung Nr. 7.2 „Im Hässeln“, welcher auf Basis einer GRZ von 0,4 die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit einem Gesamtversiegelungsanteil bis zu 60 % (inkl. Nebenanlagen) zulässt. Somit sind über das aktuell bestehende Planungsrecht umfassende bauliche Entwicklungen mit siedlungsraumtypischem Versiegelungsanteil möglich. Daneben ist über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 mit seiner Änderung Nr. 7.2 auch die Neuentwicklung von Verkehrsflächen möglich. Somit umfasst das im Geltungsbereich zugrunde liegende Planungsrecht eine weitreichende bauliche Entwicklung mit entsprechenden siedlungsraumtypischen Nutzungsstrukturen.

5.3.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS OHNE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung sind weiterhin auf Grundlage der aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 mit seiner Änderung Nr. 7.2 umfassende Entwicklungen des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen möglich. Durch eine Bebauung würden sich der Versiegelungsanteil und die Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereichs deutlich erhöhen. Bisher unbebaute Freiflächen würden einer baulichen Nutzung zugeführt.

5.3.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI EINER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Diesbezüglich ist auszuführen, dass die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 ausschließlich zu positiven Auswirkungen auf den Belang Fläche führt. Die aktuellen Nutzungsstrukturen und -intensitäten innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten und auf additive Flächenversiegelungen wird verzichtet.

Durch die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 kommt es zu keinerlei negativen Umweltauswirkungen auf den Belang Fläche. Im Gegenteil werden dauerhafte Flächenverluste vermieden.

5.4 BODEN

Böden stellen sowohl als land- und forstwirtschaftliche Standorte als auch in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen dar. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Zudem bilden sie als einer der im Zuge der Umweltprüfung zu betrachtenden abiotischen Bestandteile des Naturhaushalts – zu denen neben dem Boden auch Wasser, Klima und Luft gehören – die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte. Dabei ergeben sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodentypen bzw. ihren Bodeneigenschaften neben den allgemeinen Zielsetzungen zum Schutz von Böden z. T. auch spezielle Schutzwürdigkeiten, die im Rahmen von Planungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

5.4.1 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Als Datengrundlage für die im Geltungsbereich vorherrschenden Bodentypen steht die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zur Verfügung. Neben den allgemeinen Aussagen zum Bodentyp sind zudem Basisauswertungen sowie Zusatzauswertungen (z. B. zur Schutzwürdigkeit der Böden) darzustellen. Bewertet wurden vom Geologischen Dienst NRW (GD) in Bezug auf die Schutzwürdigkeit – auf der Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 – flächendeckend die Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum,
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffspeicher.

Die für diese abgeleiteten Schutzwürdigkeitsgrade werden in einem zweistufigen System in „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“ eingeteilt.

Die Bewertung der Kriterien „Ertragspotenzial“ und „Gesamtfilterfähigkeit“ erfolgt in fünf Stufen: sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch. Die Grundwasserstufe ist fünfstufig (Stufe 1 - 5) von 0 bis 4 dm Tiefe (Stufe 1) bis über 20 dm Tiefe (Stufe 5).

Gem. der BK50 steht innerhalb des Geltungsbereichs Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte an. Die Kenndaten zu diesem Bodentyp sind der Tab. 5-1 zu entnehmen.

Tab. 5-1: Bodeneigenschaften der örtlichen Bodentypen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2024)

Code	Bodentyp	Wertzahl Bodenschätzung	Verdichtungs-empfindlichkeit	Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum	Erosions-gefahr im Oberboden	Versickerungseigung im 2 m - Raum	Schutzwürdigkeit
E8	Grauer Plaggenesch über Podsol	20-35 gering	gering	sehr gering	0,02 sehr gering	geeignet - V, Flächen- und Muldenversickerung, auch Sickerbecken	Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturschichte

Gem. dem aktuell geltenden Planungsrecht gilt der Bebauungsplan Nr. 7 mit seiner Änderung Nr. 7.2, welcher auf Basis einer GRZ von 0,4 die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit einem Gesamtversiegelungsanteil bis zu 60 % (inkl. Nebenanlagen) innerhalb des Geltungsbereichs zulässt. Der reelle Versiegelungsanteil und die Beanspruchung von Böden ist jedoch geringer. Mit Ausnahme einzelner Bebauungen an der Waldstraße liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine Versiegelungen vor. Eine Beanspruchung von Böden liegt aktuell fast ausschließlich durch die Landwirtschaft als Grünland bzw. Weidefläche vor. Innerhalb des südöstlichen Geltungsbereichs befinden sich Gehölzbestände. Es ist aufgrund der nur wenig vorhandenen Bebauungen anzunehmen, dass die Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs intakt sind. Es besteht jedoch eine Beeinflussung durch die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Einträge von Düngemitteln etc. Völlig unbelastete Böden liegen nicht vor.

5.4.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS OHNE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung sind weiterhin auf Grundlage der aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 mit seiner Änderung Nr. 7.2 umfassende Entwicklungen des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen möglich. Durch eine Bebauung würden die im Geltungsbereich anstehenden schutzwürdigen Böden großflächig beansprucht.

5.4.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI EINER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie

möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018), die bereits im Kap. 5.4.1 beschrieben wurden.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und Zielsetzungen zeigt sich in Bezug auf die vorliegenden Planungen, dass mit der geplanten Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 ausschließlich positive Auswirkungen auf den Belang Boden entstehen. Die im Geltungsbereich anstehenden schutzwürdigen Böden bleiben in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten. Eine weitere bauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs entsteht nicht. Da die Flächen des Geltungsbereichs derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden, werden die Böden mit ihren Funktionen, Potentialen und Eigenschaften, aber auch Vorbelastungen gesichert.

Auf eine additive Versiegelung von Böden wird durch die geplante Teilaufhebung verzichtet. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf den Belang Boden sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist die Teilaufhebung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht als positiv zu bewerten.

5.5 WASSER

Wie auch der Boden stellt der Umweltbelang Wasser einen abiotischen Faktor für den Naturhaushalt dar. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt bilden Grund- und Oberflächenwasser auch für den Menschen eine wesentliche Lebensgrundlage (z. B. zur Trinkwasserversorgung oder auch für die Freizeit- und Erholungsnutzung). Dabei spielen sowohl Oberflächengewässer, die neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs umfassen, einschließlich ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume als auch das Grundwasser eine wichtige Rolle im Rahmen der Umweltprüfung.

5.5.1 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Der Geltungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Heilquellenschutzgebiete. Auch Überschwemmungsgebiete sind nicht festgesetzt (MKULNV NRW 2024).

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone 3A des geplanten Trinkwasserschutzbereichs „Stukenbrock-Furlbach“.

Der Geltungsbereich ist gem. Starkregenhinweiskarte NRW größtenteils kaum betroffen. Jedoch können die östlichen und südöstlichen Anteile im Bereich des Grabens bzw. Furlbachs von seltenen Starkregenereignissen betroffen sein. Es ergeben sich hier Fließgeschwindigkeiten bis zu $> 2,0$ m/s (Fließgeschwindigkeit extrem) und Überflutungstiefen (extrem) von 200 bis < 400 cm (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2024).

Innerhalb des südlichen Geltungsbereichs verläuft der Furlbach bzw. ein Graben innerhalb der bestehenden Grünlandfläche. Es handelt sich hierbei um einen nördlichen Nebenarm des Furlbachs (DE_NRW_3112_0) aus dem Einzugsgebiet der Oberen Ems (MUNV NRW 2024).

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Einzugsgebiets des Grundwasserkörpers 3_09 „Senne-sande (Nordost)“. Es handelt sich um einen sehr ergiebigen Grundwasserkörper. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist aufgrund der öffentlichen Wasserversorgung mit fünf Wasserschutzgebieten und über 100 m^3 Trinkwassernutzung pro Tag hoch. Das Gesamtergebnis für den 3. Monitoringzyklus des chemischen und mengenmäßigen Zustands ist gut.

Vorbelastungen der Oberflächengewässer bzw. ggf. des Grundwassers können aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden, sollten jedoch aufgrund der vorwiegend vorliegenden Grünlandnutzung im Vergleich zu intensiver Ackernutzung geringer ausfallen.

5.5.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS OHNE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung sind weiterhin auf Grundlage der aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 mit seiner Änderung Nr. 7.2 umfassende Entwicklungen des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen möglich. Durch die geplante Bebauung auf Basis der Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans würden die im Geltungsbereich bestehenden Gewässer (Graben und Furlbach) zwar nicht grundsätzlich überplant, jedoch wäre im Bereich der Erschließung eine Verrohrung des Grabens erforderlich und die Bebauungen würden an die Gewässer heranrücken. Es käme zu Veränderungen der Abfluss- und Versickerungsraten von Niederschlagswasser, insgesamt wäre mindestens die Umsetzung des vormals geplanten Entwässerungskonzepts zum geplanten Änderungsbebauungsplan erforderlich bzw. dieses wäre an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dieses beinhaltete neben Ableitung in die Vorflut, anteiliger Versickerung und Anschluss an das vorhandene Kanalsystem auch die Herstellung neuer Regenkanäle (GEMEINDE AUGUSTDORF 2000).

Abstimmungen mit der Wasserbehörde und entsprechende Erlaubnisanträge wären erforderlich. Ebenso wäre zum Schutz der Gewässer bzw. des Siekbereichs im Süden die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wie die Sicherung und Entwicklung von Ufersäumen erforderlich. Dennoch wären die Gewässer in ihrem Entwicklungsspielraum aufgrund der angrenzenden Wohngebiete deutlich eingeschränkter als im Status quo.

5.5.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI EINER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten.

Die geplante Teilaufhebung entspricht diesen Grundsätzen, da diesbezüglich positive Auswirkungen auf den Belang entstehen. Mit Versiegelungen und Baugruben etc. zusammenhängende Betroffenheiten von Grund- und Oberflächenwasser werden vermieden. Die im Geltungsbereich vorhandenen Oberflächengewässer bleiben in ihrer Struktur und Biotopfunktion von der geplanten Teilaufhebung unberührt. Ein Entwässerungskonzept oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Auch sind keine Maßnahmen bezüglich Starkregenereignissen und Anpassungen des Entwässerungskonzepts etc. erforderlich.

Die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 führt zu keinen negativen Umweltauswirkungen auf den Belang Wasser. Im Gegenteil werden Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser vermieden.

5.6 KLIMA UND LUFT

Die abiotischen Faktoren Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

5.6.1 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Großräumig wird NRW der warmgemäßigten und feuchttemperierten Klimazone zugeordnet. Charakterisiert wird das Klima in NRW durch ausgeprägte Jahreszeiten mit eher kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur im Zeitraum 1991-2020 liegt für NRW bei 10,0 °C. Die mittlere Jahresniederschlagssumme betrug im Zeitraum 1991-2020 870 mm.

Innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im Bereich der Gemeinde Augustdorf liegt die mittlere Lufttemperatur innerhalb des aktuellen Referenzzeitraums (1991 – 2020) bei 9,7 °C. Im Vergleich zur vorangegangenen Klimanormalperiode (1961 – 1990) bedeutet dies eine Änderung der mittleren Lufttemperatur von ca. 1 K (mittlere Lufttemperatur im Zeitraum 1961 – 1990: 8,7 °C). Die Niederschlagssumme liegt bei 943 mm jährlich (1991 – 2020), die Sonnenscheindauer liegt bei 1.543 h jährlich (1991 – 2020) (LANUV NRW 2024c).

Bezogen auf geländeklimatische Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund ist dem weitestgehend offenen Geltungsbereich mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen, den Gehölzbeständen und Gewässern eine gewisse klimatische Bedeutung zuzusprechen. Bei den Flächen kann es sich zum einen um Kaltluftentstehungsflächen handeln, welche sich positiv auf das nähere Umfeld auswirken, zum anderen können die Gehölze kleinflächig Luftfilterfunktionen im Gemeindegebiet Augustdorfs übernehmen.

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche stellen hingegen aufgrund der flächigen Versiegelungen und damit hervorgerufenen künstlichen topographischen Veränderungen eine gewisse Barriere für den Kaltluftabfluss dar. Gleichzeitig liegt durch Verkehrsadern und flächig bebaute Siedlungsbereiche generell eine erhöhte lufthygienische Belastung vor und die bebauten Flächen heizen sich schneller und langanhaltender auf. Auch isolieren diese Bereiche den Geltungsbereich.

Diese Einschätzung spiegelt sich auch in der Karte der „Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse“ des LANUV NRW (2024c) wider. Danach wird der Geltungsbereich hauptsächlich als „Grünfläche geringer thermischer Ausgleichsfunktion“ eingestuft. Diese wird im Bereich der südöstlichen Gehölzbestände durch eine „Grünfläche hoher thermischer Ausgleichsfunktion“ ergänzt.

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche werden hingegen als „Siedlung mit günstiger thermischer Situation“ oder auch als „Siedlung mit weniger günstiger thermischer Situation“ bewertet. Die Waldbereiche der nördlich gelegenen Sennelandschaft stellen „Grünflächen hoher thermischer Ausgleichsfunktion“ dar.

Exakte Daten und relevante Vorbelastungen, z. B. im Zusammenhang mit Kfz-Verkehr (Luftschadstoffe), sind nicht bekannt. Angesichts der räumlichen Lage – ohne große, stark befahrene Infrastruktureinrichtungen – ist aber auch nicht davon auszugehen.

5.6.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS OHNE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung sind weiterhin auf Grundlage der aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7, Änderung Nr. 7.2 umfassende Entwicklungen des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen möglich. Hierbei würden die im Geltungsbereich vorherrschenden „Grünflächen geringer thermischer Ausgleichsfunktion“ (siehe Kap. 5.6.1) überplant und künftig in eine bauliche Nutzung übergehen. Abhängig von der Gestaltung und Intensität der Bebauung und Durchgrünung würden die im Basiszenario beschriebenen klimatischen Eigenschaften dauerhaft mehr oder weniger beeinträchtigt werden. Die im südöstlichen Geltungsbereich stockenden Gehölzbestände, welche eine „Grünfläche hoher thermischer Ausgleichsfunktion“ darstellen, blieben erhalten. Unabhängig davon führt eine Bebauung und damit einhergehende Versiegelung von Flächen immer zu Auswirkungen auf die kleinklimatische Situation (Aufheizen der Flächen, Immissionen etc.).

5.6.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI EINER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Sinne des Grundsatzes in § 1a Abs. 2 BauGB ist eine der Aufgaben der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dabei soll diese u. a. auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung – insbesondere auch in der Stadtentwicklung – zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (siehe auch Kap. 7) beizutragen. Dementsprechend sollte sie z. B. darauf abzielen, die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich im Hinblick auf einen solchen nachhaltige Entwicklungsgedanken für die vorliegenden Planungen, dass die Teilaufhebung ausschließlich positive Auswirkungen auf die Belange Klima und Luft hat. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten, z. B. auch als CO₂-Senken. Ein Erhalt der Grünlandflächen und Gehölze ist im Vergleich zur Bebauung im Sinne der Reduzierung von Treibhausgasen positiv zu bewerten.

Die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 führt zu keinen negativen Umweltauswirkungen auf die Belange Klima/Luft. Im Gegenteil wirkt sich ein Verzicht auf die Bebauungen des Geltungsbereichs positiv auf die örtliche klimatische Situation aus.

5.7 LANDSCHAFT

Die Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung. Dabei sind grundsätzlich auch landwirtschaftliche Freiflächen als ein „Sachgut“ anzusehen.

5.7.1 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Der Geltungsbereich liegt im Übergangsbereich zweier Landschaftsräume. Nördlich beginnt der Landschaftsraum „Obere Senne“ (LR-IIIa-066), während südlich der Landschaftsraum „Hoevelhofer und Haustenbecker Senne“ (LR-IIIa-067) beginnt. Die Landschaftsräume sind dem Naturraum „Ostmünsterland“ zuzuordnen.

Die Sennelandschaften selbst sind nur dünn besiedelt. Die Gemeinde Augustdorf liegt inmitten dieser Sennelandschaften und wird durch diese geprägt.

Um Augustdorf, in den Bereichen, die nicht zum Truppenübungsplatz gehören, finden sich artenarme Kiefernwälder, die mit Sandmagerrasen und Heiden durchsetzt sind, im Wechsel mit Sandäckern auf dem historisch gewachsenen Plaggenesch (MKULNV NRW 2024).

Innerhalb des Geltungsbereichs wird das Landschaftsbild durch die Grünlandnutzung sowie die umliegenden Siedlungsbereiche mit Infrastruktur geprägt. Besondere landschaftsprägende Bauten oder Strukturen sind nicht vorhanden.

Über das aktuell geltende Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 7.2) ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit Verkehrs- und Grünflächen abgedeckt, was innerhalb des Geltungsbereichs zu einer baulichen Weiterentwicklung des Gemeindebildes führen würde.

5.7.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS OHNE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung sind weiterhin auf Grundlage der aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7, Änderung Nr. 7.2 umfassende Entwicklungen des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen möglich. Durch eine Bebauung würde sich das Landschaftsbild verändern bzw. das Gemeindegebiet Augustdorfs würde städtebaulich weiterentwickelt werden. Das Wohngebiet würde arrondierend an bereits bestehende Siedlungsbereiche ausgeweitet werden. Der anteilig vorhandene Freiflächencharakter des Geltungsbereichs ginge verloren. Insgesamt haben die baulichen Entwicklungen so wie jede Weiterentwicklung von Siedlungs-, Gewerbeflächen u. a. generell einen Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraumes zur Folge.

5.7.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI EINER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die geplante Teilaufhebung führt dazu, dass die örtliche Bestandssituation (siehe Kap. 5.7.1) erhalten bleibt. Auf eine weitere Urbanisierung des Geltungsbereichs wird verzichtet und der anteilige Freiflächencharakter sowie auch ergänzende Gehölze etc. bleiben vollumfänglich erhalten.

Durch die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 kommt es zu keinerlei negativen Umweltauswirkungen auf den Belang Landschaft. Eine Veränderung des örtlichen Landschaftsbilds entsteht nicht.

5.8 KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes. Auch landwirtschaftliche Freiflächen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich als ein Sachgut anzusehen.

5.8.1 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von zu berücksichtigenden Kulturlandschaften oder bedeutsamen Landschaftsbereichen (LWL 2017). Lediglich die östlichen Randbereiche des

Geltungsbereichs werden von dem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich für die Archäologie „Teutoburger Wald und Eggegebirge“ (A 8.03) tangiert. Besonders herauszustellende Bauwerke wie Wallanlagen oder Burgen, welche die Leitbilder des Kulturlandschaftsbereichs darstellen, liegen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor. Auch liegen gem. Karte III des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL keine kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler, Bauwerke, Orte mit funktionaler Raumwirkung, kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne oder historisch überlieferte Sichtbeziehungen innerhalb des Geltungsbereichs oder seiner Umgebung vor.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Über das aktuell geltende Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 7.2) ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit Verkehrs- und Grünflächen abgedeckt, was innerhalb des Geltungsbereichs zu einer baulichen Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen führen würde.

5.8.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS OHNE DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung sind weiterhin auf Grundlage der aktuell geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7, Änderung Nr. 7.2 umfassende Entwicklungen des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen möglich. Durch eine bauliche Entwicklung entstünde eine Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen und somit Eingriffe in den Boden. Zwar sind innerhalb des Geltungsbereichs keine Bau- oder Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen bekannt, jedoch sind bei Erdarbeiten unerwartete Funde generell möglich und somit ggf. betroffen und zu berücksichtigen.

5.8.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI EINER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 wird die Weiterentwicklung des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet unzulässig bzw. ist diese nicht mehr vorgesehen. Somit entstehen auch keine Erdarbeiten etc., welche potenziell Auswirkungen auf archäologische Fundstellen haben könnten. Die Teilaufhebung führt nicht zu einer Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange. Die aktuelle Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs bleibt erhalten. Vorsorglich und grundsätzlich wird im Zuge von Planungen auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§ 16 f. DSchG NRW).

Die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 führt zu keinen negativen Auswirkungen auf die Belange Kultur und sonstige Sachgüter.

5.9 ARTENSCHUTZ

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegende Planung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen für das Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und dass
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sofern erforderlich können dazu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, um einen Funktionserhalt zu gewährleisten. Zudem können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite, naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Für solche häufigen, ubiquitären „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird bzw. durch die Umsetzung von Planungen in den meisten Fällen keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen. Denn vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Wie bereits im Kap. 5.2.1 „Tiere“ ausgeführt gibt das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2024a) für den zutreffenden Quadranten 3 des MTB Nr. 4018 „Lage“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 52 Arten. Diese verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (drei Fledermausarten), Vögel (45 Arten), Amphibien (zwei Arten) und Reptilien (zwei Arten).

Das diese Daten ergänzende Fundortkataster @LINFOS enthält allerdings für keine dieser oder auch anderer Arten Hinweise auf Fundpunkte von im Geltungsbereich oder seiner Umgebung vorkommenden Arten (LANUV NRW 2024b). Der nächstgelegene Fundpunkt befindet sich erst ca. 210 m nordwestlich des Geltungsbereichs und nördlich der Waldstraße. Es handelt sich um den Fund von Berg-Sandknöpfchen (*Jasione montana*), einer nicht planungsrelevanten Pflanzenart der Magerflächen und Brachen (Kartierjahr 2003).

Dennoch können innerhalb des Geltungsbereichs Vorkommen planungsrelevanter Arten wie z. B. von Fledermäusen, Vogelarten der Siedlungsbereiche, Vogelarten der Gebüsch- und Gehölzarten und Vogelarten des Halboffenlands nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilien sind aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im Siedlungszusammenhang und der örtlichen Biotopstrukturen eher unwahrscheinlich.

Eine konkrete einzelartbezogene Vorprüfung des Artenspektrums sowie der Wirkfaktoren des Vorhabens, wie es in Stufe I eines Artenschutzbeitrags üblich ist, ist für die vorliegend geplante Teilaufhebung nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall reicht die übergeordnete Betrachtung der möglicherweise vorkommenden Artengruppen aus. Denn die Teilaufhebung führt dazu, dass die im Geltungsbereich vorliegenden Habitatstrukturen als potenzielle Lebensräume für die örtliche Fauna sowie auch sämtliche Flora erhalten bleiben. Auf eine bauliche Entwicklung des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet, wie sie im Zuge des bisher geltenden Planungsrechts möglich wäre, wird verzichtet. Dies führt insgesamt zu durchweg positiven Auswirkungen auf den Artenschutz. Eine Rodung von Gehölzen, Versiegelungen, Entwässerung, Lärm, Licht etc., wie sie im Zuge von Baumaßnahmen und anlage-/betrieblichen Nutzungen üblich sind, wird vermieden. Die geplante Teilaufhebung führt somit nicht zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Es kommt weder zu einer Tötung von Individuen noch zu einer erheblichen Störung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Entnahme wildlebender Pflanzen und der Zerstörung ihrer Standorte. Da auf Basis des bisher zugrundeliegenden Planungsrechts bereits vorbereitete Eingriffe zurückgenommen werden und die aktuellen Lebensräume gesichert werden, sind planungsbedingt auch keine erheblichen Beeinträchtigungen sogenannter „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Durch die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 wird kein Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgelöst. Artenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt. Die Planungen sind mit Blick auf den Artenschutz gegenüber einer baulichen Entwicklung des Geltungsbereichs vorzuziehen.

5.10 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN UMWELTBELANGEN

Bei einer Gesamtbetrachtung der in den Kapiteln 5.1 bis 5.8 im Sinne der Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen oftmals enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen die vorhabenbezogenen Auswirkungen absehbar das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich somit über die beschriebenen „Einzelbetrachtungen“ hinaus Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe, die, sofern sie im Hinblick auf die Planung erkennbar sind, nachstehend herausgestellt werden.

Bezüglich des Wechselwirkungsgefüges innerhalb des Geltungsbereichs sind bereits Vorbelastungen durch die angrenzende Lage an Siedlungsbereiche und Straßen vorhanden. Hierbei handelt es sich insbesondere um indirekte Wirkungen wie Lärm, Stoffeinträge oder Licht. Durch die im Plangebiet bestehende landwirtschaftliche Nutzung bestehen ebenfalls bereits Vorbelastungen durch eine Überprägung von Bodenteilfunktionen oder Nährstoffbelastungen.

Dennoch befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs ökologisch wertvolle Strukturen wie beispielsweise Fließgewässer, Gehölze, Grünland und Säume. Auf Grundlage dieser Biotopstrukturen weist der Geltungsbereich eine Lebensraumfunktion auf. Es bestehen Wechselwirkungskomplexe zwischen Boden, Wasser, Klima und Luft. Jedoch gehen diese nicht über die bereits erfolgte Betrachtung der Umweltbelange (siehe Kap. 5.1 bis 5.8) hinaus bzw. es sind über die bereits analysierten Auswirkungen hinausgehend keine sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen durch die geplante Teilaufhebung zu erwarten. Im Gegenteil führt der Verzicht auf die umfassende bauliche Entwicklung des Geltungsbereichs dazu, dass vorhandene Wechselwirkungskomplexe funktional erhalten bleiben.

Erheblich negative Umweltauswirkungen auf Wechselwirkungskomplexe durch die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 sind nicht ersichtlich.

6 ART UND MENGE DER ERZEUGTEN ABFÄLLE, IHRE BESEITIGUNG UND VERWENDUNG

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Die Teilaufhebung führt hierbei nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum. Auf die bauliche Entwicklung des Geltungsbereichs wird verzichtet. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich zu reduzieren und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

- 1) Vermeidung,
- 2) Vorbereitung zur Wiederverwertung,
- 3) Recycling,
- 4) Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5) Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und der ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

7 GLOBALES KLIMA

Global gesehen soll das am 18. 12. 2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu erfolgen hat.

Im § 13 Abs. 1 S.1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen sowie deren Beschaffung zu prüfen, wie damit zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Zudem heißt es in § 13 Abs. 2 KSG:

„Kommen mehrere Möglichkeiten bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Zweck der Investition solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer des Investitionsguts oder Beschaffungsguts zu den geringsten Kosten erreicht werden kann“.

Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG:

„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige gesamte Nutzungsdauer der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen. Die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Kosten für den Klimaschutz sind auf geeignete Weise zu berücksichtigen.“

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen können beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Handel, Behörden und Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Im vorliegenden Fall der Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 ist eine Betroffenheit dieser Sektoren jedoch nicht gegeben. Im Gegenteil wird auf additive Versiegelungen innerhalb des Geltungsbereichs verzichtet. Es entstehen zudem keine Bauwerke etc., welche Auswirkungen auf das globale Klima verursachen könnten. Insgesamt können Betroffenheiten des globalen Klimas durch die geplante Teilaufhebung ausgeschlossen werden.

8 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten. Dabei wird in der Fachliteratur im Wesentlichen zwischen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden: Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen/Faktoren beschreibt. Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese grundsätzlich aber auch einen positiven Charakter haben.

Bzgl. der vorliegenden Planungen kann nach derzeitigem Stand eine durch die Teilaufhebung hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen nicht abgeleitet werden. Da im Rahmen der Auswirkungsprognosen für die einzelnen Umweltbelange keine negativen Umweltauswirkungen durch die geplante Teilaufhebung abgeleitet werden konnten, kann es grundsätzlich auch nicht zu negativen Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte in der Umgebung kommen.

9 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Erhebliche negative Veränderungen im Sinne umweltfachlicher Zielsetzungen sind im Rahmen der Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.1 vor Ort auszuschließen, sodass keine vorhabensspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorzusehen sind.

Insgesamt führt die geplante Teilaufhebung zu einer deutlichen Reduzierung der Eingriffsintensität innerhalb des Geltungsbereichs. Die ursprünglich geplante bauliche Entwicklung des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet mit Straßenverkehrsflächen, öffentlichen und privaten Grünflächen entfällt. In der Summe führt ein Verzicht der additiven Versiegelungen dazu, dass kein Kompensationsbedarf im Rahmen der geplanten Teiländerung entsteht. Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind aus diesem Grund nicht erforderlich.

10 IN BETRACHT KOMMENDE ANDER- WEITIGE PLANUNGSAalternativen

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen. Die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans sind dabei zu berücksichtigen.

Die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 stellt aus umweltfachlicher Sicht die bestmögliche Alternative für Planungen innerhalb des Geltungsbereichs dar. Da auf eine weitere bauliche Entwicklung verzichtet wird, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu negativen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange (siehe Kap. 5.1 bis 5.10).

11 ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABS. 6 NR. 7J BAUGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete¹.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der vorliegenden Planungen können dahingehend erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die geplante Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 führt dazu, dass die bestehenden Nutzungs-, Freiraum- und Grünstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs erhalten werden und die Flächen nicht mehr für eine Wohnbebauung vorgehalten werden. Insgesamt sind damit auch Betriebe etc. ausgeschlossen, die ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind. Unabhängig davon liegt der Geltungsbereich nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die z. B. aufgrund von Erdbeben etc. dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen naturgemäß steigt.

¹ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN ETC. BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse etc. abzugeben, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben. Grundsätzlich erfolgte die Betrachtung der gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt.

Dasselbe gilt auch für das bereits vor Ort bestehende Planungsrecht über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 7.2 „Im Hässeln“.

13 BESCHREIBUNG GEPLANTER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEIT- PLANS

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans entstehen können. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt dabei die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen, da diese Träger der Bauleitplanung sind.

Da jedoch mit der geplanten Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2 keine erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, sondern sich im Gegenteil auf einige Belange sogar positive Wirkungen aufgrund des Verzichts auf eine Versiegelung einstellen, ist ein solches Monitoring nicht erforderlich.

14 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Gemeinde Augustdorf hat 1966 den Bebauungsplan Nr. 7 erlassen. 1994 erfolgte die Änderung des östlichen Teils des Bebauungsplanes Nr. 7 durch das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Pollmanns/Rosenstraße“. Im Juni 2001 wurde der Bebauungsplan Nr. 7 in einem weiteren Teilbereich durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, Änderungsbereich Nr. 7.2 „Im Hässeln“ (Bebauungsplan Nr. 7.2 „Im Hässeln“) geändert. Nunmehr soll dieser Bebauungsplan Nr. 7.2 in einem großen Teil seines Geltungsbereichs aufgehoben werden. Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat deshalb in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7.2 „Im Hässeln“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Im Hässeln“ überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Augustdorf, so dass nach Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7.2 die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 hier erneut gelten würden, wenn der Bebauungsplan Nr. 7 im Geltungsbereich dieser Teilaufhebung nicht ebenfalls aufgehoben wird. Ein „Aufleben“ der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 ist nicht das Ziel der vorliegenden Teilaufhebung. Vor diesem Hintergrund sollen der Bebauungsplan Nr. 7 und der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Im Hässeln“ der Gemeinde Augustdorf im Geltungsbereich dieser Teilaufhebung aufgehoben werden (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Teilaufhebung umfasst eine Gesamtgröße von ca. 9,2 ha. Nach Durchführung der Planung ist der Geltungsbereich künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Änderungen der aktuellen Bestandssituation sind nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der gleichzeitig geprüft wurde, ob das Vorhaben mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vereinbar ist.

Für die Umweltprüfung wurden das zugrunde liegende Planungsrecht (Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2), die für den Raum vorhandenen Daten und Informationen sowie die in Fachgesetzen und in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes beschrieben (Basisszenario). Darauf aufbauend wurden auf der Basis der wesentlichen, planbedingten Wirkfaktoren die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die Nichtdurchführung der Planung (weiterhin Festsetzung als WA basierend auf dem aktuell zugrunde liegenden Planungsrecht) und für die Durchführung der Planung (Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 7.2) aufgezeigt und bewertet.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der geplanten Teilaufhebung keine negativen Umweltauswirkungen bzw. anteilig sogar positive Auswirkungen auf die zu prüfenden Belange verbunden. Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich. Auch mit

der Teilaufhebung in Zusammenhang zu bringende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Herford, September 2025



Martina Gaebler
Geschäftsführung

15 QUELLENVERZEICHNIS

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024)

Regionalplan OWL - Zeichnerische Festlegungen. - Website, abgerufen am 18. November 2024 [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>].

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2024)

Interaktive Webkarte mit Gefahrenhinweisen zu Starkregen für das Gebiet Nordrhein-Westfalen (NRW). - Website, abgerufen am 18. November 2024 [<https://geoportal.de/map.html>].

GEMEINDE AUGUSTDORF (2000)

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Änderungsbereich 7.2 "Im Hässeln".

GEMEINDE AUGUSTDORF (2001)

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Änderungsbereich 7.2 "Im Hässeln".

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2024)

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000 – WMS digital. - Website, abgerufen am 18. November 2024 [<https://www.geoportal.nrw/?activetab=map#>].

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

LANUV NRW (2024a)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 18. November 2024 [<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2024b)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 18. November 2024 [<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2024c)

Klimaatlas NRW - Klima NRW.Plus-Karte. - Website, abgerufen am 18. November 2024 [<https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk
Detmold. Band I. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

MKULNV NRW (2024)

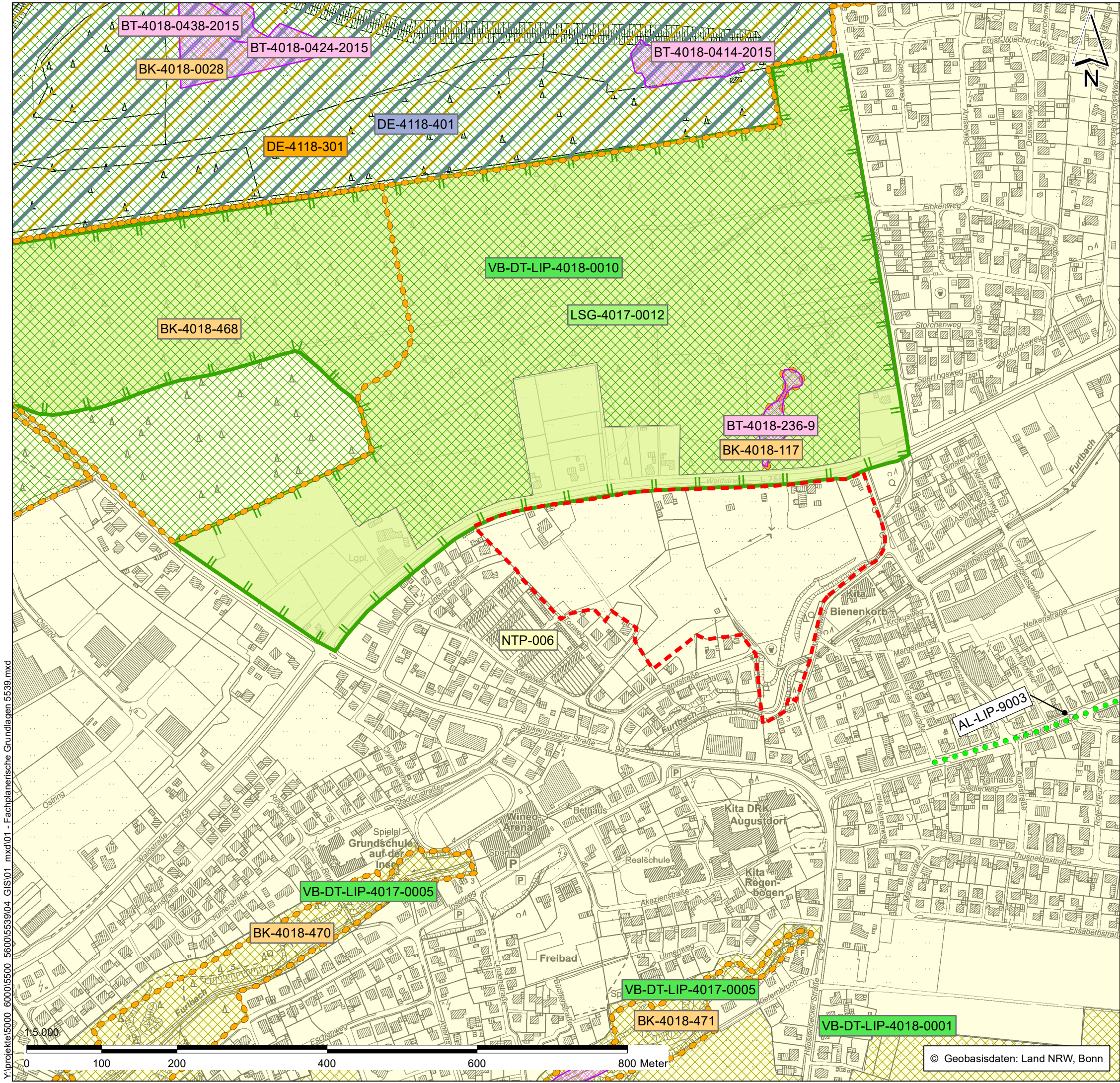
NRW Umweltdaten vor Ort. - Website, abgerufen am 18. November 2024
[<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNV NRW (2024)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 18. November 2024
[<https://www.elwasweb.nrw.de/>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND
VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB (2024)

Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und des Bebauungsplans
Nr. 7.2 "Im Hässeln". - VORENTWURF.



Fachplanerische Grundlagen

Grenzen

Geltungsbereich

Naturschutzrechtliche Festsetzungen

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

gesetzlich geschütztes Biotop

Biotopverbund besondere Bedeutung

Biotopverbund herausragende Bedeutung

Naturpark

Schutzwürdige Bereiche

Biotopkataster

Aleenkataster

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und des Bebauungsplans Nr. 7.2

Gemeinde Augustdorf
Pivitsheider Str. 16
32832 Augustdorf

Fachplanerische Grundlagen	Anlage 1
Umweltbericht	Maßstab: 1:5.000
	Projekt Nr.: 5539
	Plangröße: 420 x 210
	Datum: Dez. 2024
	gezeichnet: CHö
KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN	bearbeitet: CHö
	geprüft: <i>Marina Gaebler</i>

Korte Meier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH

Oststraße 92
32051 Herford

T +49(0)52 21 97 39-0
F +49(0)52 21 97 39-30

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Y:\projekte\5000_6000\5539\04 GIS\01 mxd\01 - Fachplanerische Grundlagen 5539.mxd

GEMEINDE AUGUSTDORF

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 UND DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7.2 „IM HÄSSELN“

UMWELTBERICHT

ANLAGE 2

PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR QUADRANT 3 IM
MESSTISCHBLATT 4018 „LAGE“



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

–	Keine Bewertung (Erhaltungszustand in NRW)
↑	Sich verbessernd (Erhaltungszustand in NRW)
↓	Sich verschlechternd (Erhaltungszustand in NRW)
A. v.	Art vorhanden
ATL	Atlantische biogeographische Region
B	Brutvorkommen
EHZ	Erhaltungszustand
G	Günstig (Erhaltungszustand in NRW)
KON	Kontinentale biogeographische Region
MTB	Messtischblatt
R/W	Rast-, Wintervorkommen
S	Schlecht (Erhaltungszustand in NRW)
U	Unzureichend (Erhaltungszustand in NRW)
X	Unbekannt (Erhaltungszustand in NRW)

PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR QUADRANT 3 IM MESSTISCHBLATT 4018

Art		EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.
Vogelarten				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	U	B
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	U↓	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	U	B
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	G	G	R/W
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	S	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	U	B
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	S	S	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	G	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U↑	G	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	G	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>	G	G	R/W
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	G	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	G↓	B
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	S	S	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	U↓	B
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	–	S	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	B
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	G	U	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	B

Art		EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	G	U↑	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	U	B
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	S	–	B
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	G	G	B
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	G	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	B
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	S	B
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	G	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	U	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	U	B
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	S	S	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S	U	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S	S	B
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	S	S	B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	G	B
Reptilien				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	U	U	A. v.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	G	A. v.
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	G	A. v.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	S↑	S↑	A. v.